

## **Anlage D.7 Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**

(in der Fassung vom 14.11.2022)

### **Präambel**

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes verpflichtet, tätig zu werden, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt kann die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren umfassen. Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird direkt durch die Jugendämter oder außerhalb der Bürozeiten durch die dazu beauftragten Notdienste für Kinder, Mädchen und Jugendliche getroffen.

Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge und bestimmt den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen. Damit einhergehend prüft es gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen, das Gefährdungsrisiko des Kindes, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten für die Krisensituation. Die Inobhutnahme ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern eine sofortige Intervention zum Schutz des Kindes.

In der vorliegenden Rahmenleistungsbeschreibung ist die veränderte Notdienststruktur im Land Berlin berücksichtigt. Mit Wirkung vom 01.01.2006 sind die bisher eigenständigen Angebote „Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst“ zum „Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst des Landes Berlin“ zusammengeführt worden. Die Trägerschaft für beide Einrichtungen wurde dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg übertragen.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung ‚Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII‘ definiert die Leistungen, die auf Grundlage der Jugendamtsentscheidung von einem Träger über einen im Einzelfall definierten Zeitraum auf dieser Rechtsgrundlage erbracht werden. Die Aufgabe der freien Träger konzentriert sich im Wesentlichen auf die stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme, die Mitwirkung bei der Hilfeplanung und ggf. die Entwicklung von Vorschlägen zur Problemlösung.

In diesem Prozess kommt der Elternarbeit eine besondere Bedeutung zu. Soweit im Einzelfall möglich und unter Kinderschutzaspekten geboten, ist die generelle Zielstellung, Eltern in Kontakt und Verantwortung für ihr Kind zu halten und sie in die Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen einzubeziehen. Eine stationäre Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern soll nach Möglichkeit im Rahmen familienanaloger Organisationsformen erfolgen.

Ist eine sozialpädagogische Krisenintervention im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erforderlich, kann sie als spezifische stationäre Leistung nach den §§ 34, 35 SGB VIII - Intensivangebote - erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt. Regionale Träger mit stationärer Krisenintervention auf Grundlage des § 42 SGB VIII sollen, um im Interesse der jungen Menschen ggf. einen Einrichtungswechsel zu vermeiden, daher nach Möglichkeit über die genannten stationären Leistungen nach den §§ 34, 35 SGB VIII verfügen.

**Zielstellungen:**

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Beseitigung der akuten Gefährdungssituation
- Unterstützung der Minderjährigen bei der Bewältigung der Konflikt- und Krisensituation

**Organisationsformen:**

Die Erbringung der Hilfe erfolgt in Gruppensettings. Insbesondere für Kinder unter 6 Jahren sind familienanaloge Angebote oder Individualformen möglich.

**Leistungen:**

- sofortige Aufnahme zur Gefahrenabwehr, Schutz und Betreuung
- Entlastung des Kindes/Jugendlichen in der Krisensituation
- Altersgemäße Sicherung der Grundbedürfnisse
- ggf. Einleitung notwendiger medizinischer Hilfe
- Herstellen einer verlässlichen und stabilisierenden pädagogischen Situation, insbesondere nach möglichen physischen und/oder psychischen Traumatisierungen
- Gespräche zur Bewältigung der Krisensituation
- Strukturierung des Alltags, ggf. schulische Unterstützung
- Kooperation mit dem Jugendamt und ggf. anderen Fachdiensten
- Gespräche mit Personensorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen
- ggf. Entwicklung von Vorschlägen zur Problemlösung bzw. für mögliche Anschlusshilfen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

**Individuelle Zusatzleistungen:**

Im Einzelfall darüberhinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen analog dem Hilfeplanverfahren zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

**Qualität:**

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt und vereinbart, z. B.: **„Gestaltung der Aufnahme bei der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme“**

**Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:**

Das Aufnahmeverfahren wird fallangemessen und unter Einbeziehung aller Beteiligten gestaltet, zeitnaher Austausch und Abstimmung zu erforderlichen Informationen mit dem Jugendamt, Herstellen des Kontaktes zu den Eltern bzw. Hauptbezugspersonen des Kindes/Jugendlichen.

**Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:**

Kooperation mit dem Jugendamt; fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Leistungsvereinbarung; Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers.

**Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:**

Beendigung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme für das Kind/Jugendlichen.

**Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:**

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägegebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht.

Zur Erbringung der Leistung kommen in der Regel berufserfahrene sozialpädagogische und erzieherische Fachkräfte (TV-L Berlin, EG 9 und EG 8) in der jeweiligen Vergütungsgruppe in Betracht.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 686 € (Stand 01.01.2022) <sup>1</sup> für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt. In familienanalogen Angeboten mindestens in Höhe des Wertes für 2 vollbeschäftigte Fachkräfte pro Angebot.

Der Leitungsanteil beträgt 4,5 % je Platz, in familienanalogen Leistungsangeboten 10% pro Angebot.

Bei der Kalkulation von Entgelten werden für das pädagogische Personal einschließlich Leitung 1 % Vertretungsmittel angesetzt. In familienanalogen Angeboten gilt dies nur für den Leitungsanteil.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote beträgt 85 %.

---

<sup>1</sup> Der Betrag unterliegt der Fortschreibung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

**Anlage**  
**zur Rahmenleistungsbeschreibung**  
**Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen**  
**der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**

**Matrix Personal- und Leistungsorganisation/  
 Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen**  
 (in der Fassung vom 23.09.2021)

**A**

|   |
|---|
| <b>Gruppenangebot</b>   |
| <p>Diese Angebotsform hat eine personelle Ausstattung von 6 : 8.<br/>                 Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 1,33 jungen Menschen.</p> <p>Die Rund-um-die-Uhr-Betreuung ist dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Leistung umfasst eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Schichtdienst.<br/>                 In den Gruppen werden in der Regel junge Menschen ab 6 Jahren zur Beseitigung einer akuten Gefährdungs- und Krisensituation betreut.</p> <p><b>Bisherige Organisationsform:</b><br/>                 Gruppen zur Inobhutnahme</p> |
| <p>Personalschlüssel:<br/>                 1 : 1,33<br/>                 beruferfahrene sozialpädagogische Fachkräfte,<br/>                 davon mind. 2 Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagoginnen, in der trägerbezogenen<br/>                 Tarifstruktur</p>   |
| <p>Leitung/Koordination:<br/><br/>                 4,5 % pro Platz<br/>                 S 15/16 Stufe 4 TV-L</p>  |
| <p>Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung:<br/><br/>                 34.300 € <sup>1</sup> pro Gruppe (Stand 01.01.2022)</p>  |
| <p>Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten:<br/>                 einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert</p>  |
| <p>Auslastung:<br/><br/>                 85 %</p>   |

<sup>1</sup> Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

**B**

| <b>Individuelle Betreuung in familienanalogen Strukturen</b>   |
|--|
| <p>In dieser Angebotsform werden bis zu 2 Kinder in familienanalogen Strukturen betreut. Die Leistung umfasst eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung insbesondere für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zur Beseitigung einer akuten Gefährdungs- und Krisensituation. Die Betreuung erfolgt durch eine innewohnende Fachkraft.</p>   |
| <p><u>2 Plätze</u><br/>1,9 VZÄ<br/>davon mindestens 1,0 angestellte sozialpädagogische Fachkraft, ständig innewohnend. Mit dem Volumen von 0,20 VZÄ sozialpädagogische Fachkraft wird die Leistung zur Sicherstellung der Arbeit mit den Eltern und der Kooperation mit dem Jugendamt ergänzt. Das verbleibende Volumen von maximal 0,7 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM)<sup>2</sup>.</p> <p><u>1 Platz</u><br/>1,35 VZÄ<br/>davon mindestens 0,5 angestellte sozialpädagogische Fachkraft, ständig innewohnend. Mit dem Volumen von 0,10 VZÄ sozialpädagogische Fachkraft wird die Leistung zur Sicherstellung der Arbeit mit den Eltern und der Kooperation mit dem Jugendamt ergänzt. Das verbleibende Volumen von maximal 0,75 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> |
| <p>Personalschlüssel (inkl. FPM):</p> <p>1 : 0,75 (1 Platz)<br/>1 : 1,05 (2 Plätze)</p> <p>berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>  |
| <p>Leitung/Koordination:</p> <p>10 %<br/>S 15/16 Stufe 4 TV-L</p>  |
| <p>Nicht-pädagogische haushaltsnahe Leistungen, z.B. Hauswirtschaftliche Versorgung, Reinigung o.Ä.:</p> <p>1-2 Plätze: 0,1 Stellenanteil<br/>EG 3 Stufe 3 TV-L<sup>3</sup></p>  |
| <p>Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten:<br/>einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert</p>  |
| <p>Auslastung:</p> <p>85 %</p>   |

<sup>2</sup> Freie Personalmittel (FPM) sind variabel einsetzbar, um Erholungszeiten, Entlastungs- und Vertretungsdienste für festangestellte FK zu realisieren. Sie können für weitere Fachkräfte, Stellenanteile, Praktikanten, FSJler (o.Ä.) sowie für zusätzliche Vergütungsbestandteile (inkl. aller Mehrarbeitszeiten und Diensten zu ungünstigen Zeiten, Anleitungsstunden u.s.w.) verwendet werden. Die in den jeweiligen Settings zu berücksichtigenden Aufwendungen für FPM werden anhand der Eingruppierung von Erzieher/innen nach S 8a Stufe 4 TV-L kalkuliert.

<sup>3</sup> Bei Neuverhandlung wird das jeweils aktuelle Tabellenentgelt TV-L (Jahres-Arbeitgeberbrutto) zugrunde gelegt.

